

Gemeinde Plüschow

Gemeindevertretung Plüschow

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Plüschow, Nr: SI/05GV/2016/23

Sitzungstermin: Dienstag, 25.10.2016, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Bürgerhaus Plüschow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 19.07.2016
- 6 Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung VO/05GV/2016-136
- 7 Berufung eines Beauftragten für die Gemeinde Plüschow im Wasser- und Bodenverband VO/05GV/2016-140
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Antrag auf Übernahme des Differenzbetrages gem. § 21 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg Vorpommern (KiföG M-V) VO/05GV/2016-138
- 10 Erstaufforstung in der Gemarkung Meierstorf, Flur 1, Flst. 144 VO/05GV/2016-139
- 11 Tauschantrag Gem. Naschendorf, Flur 1, Flst. 92 VO/05GV/2016-137
- 12 Bauanträge und Bauvoranfragen
- 13 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Baumann
Bürgermeister

Gemeinde Plüschow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/05GV/2016-136			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 18.08.2016			
		Verfasser: Lenschow, Kristine			
Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
25.10.2016	Gemeindevertretung Plüschow				

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem Finanzamt folgendes zu erklären:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Plüschow, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Plüschow gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.“

Sachverhalt:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. Vom 05.11.2015, Teil I, S. 1834) wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auszugehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt **bis zum 31.12.2016** abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Dies macht insbesondere Sinn, da das entsprechende Anwendungsschreiben des BMF, in dem genauere Erläuterungen zu erwarten sind, noch nicht vorliegt. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die (neuen) Vorschriften des UStG. Selbst bei Abgabe der Erklärung muss sich die Gemeinde in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten. So müssen alle Leistungen auf den Prüfstand. Hierzu gehören nicht nur die bereits bekannten klassischen steuerpflichtigen Leistungen wie Photovoltaik, Jagdpacht oder Holzverkauf, sondern eben auch die Leistungen, die bisher noch nicht relevant waren, da sie vermögensverwaltender Art oder unterhalb der Wertgrenze für Betriebe gewerblicher Art liegend waren. Das kann auch Kleinstumsätze betreffen oder Leistungen, die bei genauer Prüfung nicht hoheitlicher Art sind. Ob die Leistungen im Einzelfall dann steuerbar und steuerpflichtig sind, muss dann anhand einer Checkliste überprüft werden, im Ergebnis ist ein entsprechender Leistungskatalog zu erstellen. Anschließend ist eine Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotentiale und die Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative erforderlich.

Wird keine Erklärung abgegeben oder die Erklärung, und damit die Behandlung nach altem Recht, später widerrufen, müssen auch die Verträge und die Organisation entsprechend angepasst werden. Mit dem Übergang ins neue Recht sollten in allen Verträgen über steuerbare Leistungen entsprechende Steuerklauseln aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen: erst nach Vorliegen des BMF-Anwendungsschreibens und tiefergehender Analyse absehbar, durch jährliche Widerrufsmöglichkeit der Erklärung ist das finanzielle Risiko aber begrenzt.

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Plüschow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/05GV/2016-140	
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 11.10.2016	Verfasser: Brandstädter, Gabriela
Berufung eines Beauftragten für die Gemeinde Plüschow im Wasser- und Bodenverband			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
25.10.2016	Gemeindevertretung Plüschow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Plüschow beauftragt Herrn Kai Kessin die Interessen der Gemeinde Plüschow im Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine zu vertreten.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Plüschow wurde bisher durch den Beauftragten Claus Dieter Klöppel im Wasser- und Bodenverband vertreten. Herr Klöppel ist in den Ruhestand eingetreten.. Als neuer Beauftragter wird der Nachfolger von Herrn Klöppel im Landwirtschaftsbetrieb, Herr Kai Kessin , vorgeschlagen der aufgrund seiner Tätigkeit die notwendige Sachkenntnis mitbringt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich